

Kooperation zwischen den
Jugendämtern der Landkreise
Hohenlohekreis (HOK),
Main-Tauber-Kreis (MTK),
Landkreis Schwäbisch Hall (LK-SHA),
dem Staatlichen Schulamt Künzelsau
(SSA)
und den Schulen im
Schulamtsbezirk Künzelsau
zu
Schulabsentismus

Martina Knödler – Landkreis Main-Tauber- ASD-Leitung
Torben Hanselmann – Landkreis Hohenlohe – ASD-Leitung
Ulrike Seip - Landkreis Schwäbisch Hall – ASD-Leitung
Gonde Seiler-Clark – Staatliches Schulamt Künzelsau – Schulamtsdirektorin

Stand: 27. September 2021

Vorwort

Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen brauchen ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung. Das bezieht sich auch auf junge Menschen, die von Schulabsentismus betroffen sind. Diese Unterstützung kann nur dann gelingen, wenn die jeweils vorhandenen Ressourcen effektiv genutzt und miteinander verknüpft werden. Ein wichtiger Baustein ist hierbei die Kooperation Schule und Jugendhilfe.

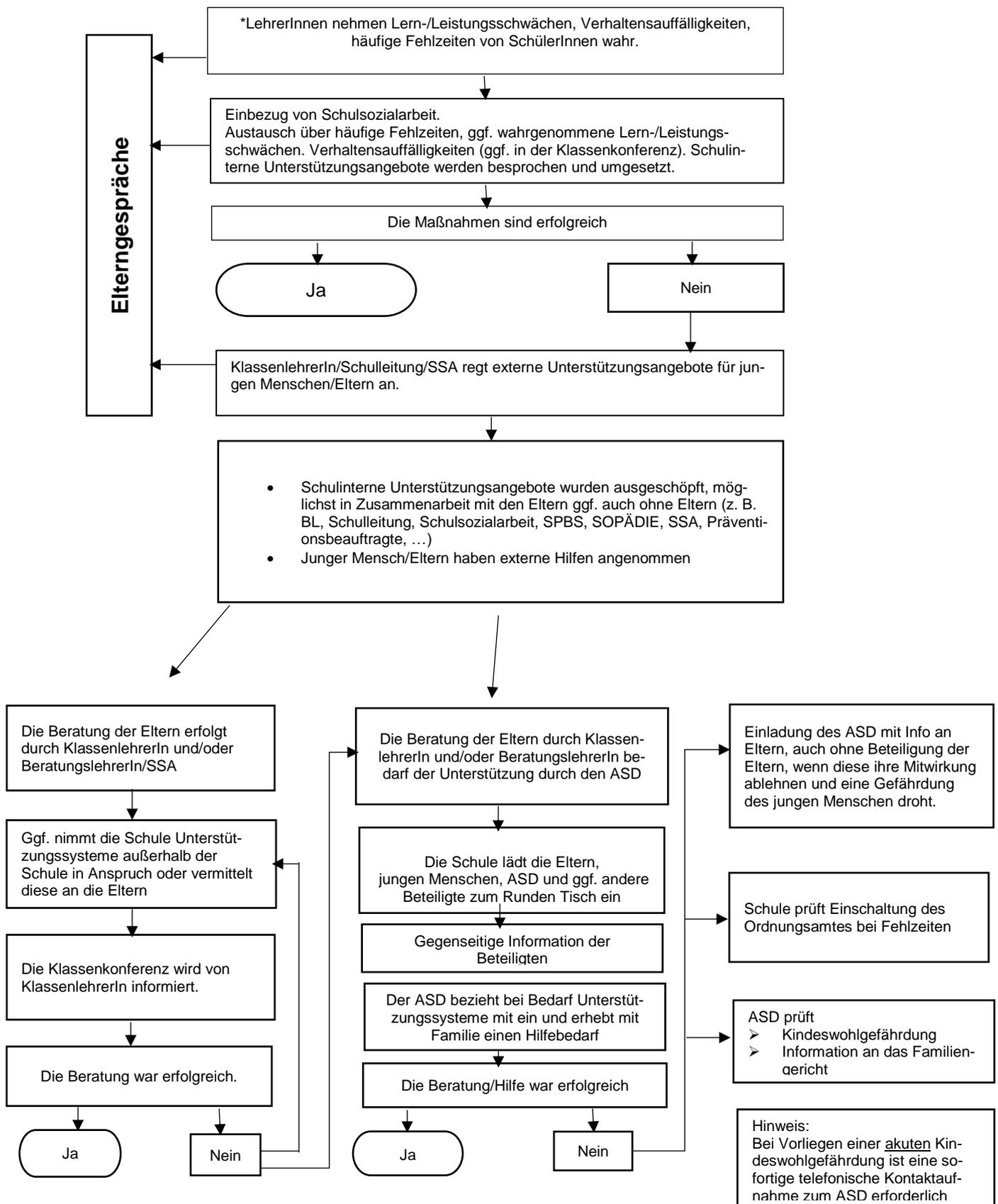
Der Leitfaden dient als Grundlage für die Zusammenarbeit der Grund-, Haupt-, Realschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und beruflichen Schulen im Schulamtsbezirk Künzelsau.

Der Leitfaden soll Lehrerinnen und Lehrer sensibilisieren, Probleme und Auffälligkeiten von Schülern und Schülerinnen frühzeitig wahrzunehmen, mit Eltern ins Gespräch zu kommen und nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Hierbei soll die Schule zunächst ihre eigenen Möglichkeiten und Unterstützungssysteme ausschöpfen, bei Bedarf aber auch den Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) oder andere Hilfen in Anspruch nehmen können.

Der Leitfaden erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Er wurde in dem Bewusstsein erstellt, dass er zwar einen Rahmen vorgeben kann, Kooperation aber in einem offenen und vertrauensvollen Miteinander gelebt und kontinuierlich weiter ausgebaut werden muss.

Auch wurden spezielle Angebote der jeweiligen Landkreise nicht dargelegt. Das müsste bei Bedarf mit regionalen Absprachen ergänzt werden.

Leitfaden



ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst, BL= Beratungslehrer, SPBS = Schulpsychologische Beratungsstelle, SSA = Staatliches Schulamt Künzelsau, SOPÄDIE= Sonderpädagogischer Dienst des Schulamtes

Möglichkeiten der Kontaktaufnahme seitens der Schule mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes

A. Im Rahmen der Beratung

1. Eltern wenden sich eigenständig – mit/ohne Hinweis der Schule an den ASD: Informationen über Vereinbarungen mit dem ASD leiten die Eltern an die Schule weiter. Wenden sich die Eltern eigenständig, *ohne* Hinweis der Schule, an den ASD und benötigt der ASD für die Erhebung des Hilfebedarfs Informationen der Schule, dann stellt der ASD unter Beteiligung der Eltern bzw. mit ihrem Einverständnis den Kontakt zur Schule her und Vereinbarungen werden getroffen.
2. Die Schule (KlassenlehrerIn, ggf. SSA, BeratungslehrerIn) stellt den Kontakt zum ASD her und lädt alle Beteiligten ein. Das Erstgespräch erfolgt i.d.R. in der Schule, mit KlassenlehrerIn, SSA, ASD, jungem Menschen und Eltern. Es werden Vereinbarungen getroffen. Wer macht was? Wer informiert wen, bis wann?
3. Der ASD erhebt gemeinsam mit den Eltern, dem jungen Menschen und ggf. weiteren Beteiligten den Hilfebedarf und bietet notwendige und geeignete Hilfen an bzw. vermittelt diese. Es sind i.d.R. Hilfen zur Erziehung z. B. ambulante Hilfen für den jungen Menschen oder für die gesamte Familie bzw. bei Bedarf teil- oder vollstationäre Hilfe für den jungen Menschen.
4. Sind die Eltern nicht bereit, zum Gespräch zu kommen oder Hilfen anzunehmen, kann der ASD nur weiterarbeiten, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt.

B. Bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

1. Die Schule nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr (z. B. massiver Schulabsentismus, Alkoholmissbrauch/Drogenabhängigkeit eines oder beider Elternteile, körperliche Misshandlung oder Misshandlungsverdacht, (vermuteter) sexueller Missbrauch, schwere Vernachlässigung, nicht witterungsgemäße Kleidung, keine ausreichende Ernährung, permanente Übermüdung, Einnässen, ...).
2. Die Schule erörtert mit den Eltern und dem/der SchülerIn die Anhaltspunkte für die Gefährdung und weist, soweit erforderlich, auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. I.d.R. erfolgt dabei die Einbeziehung der Eltern. Nur wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird, kann sich die Schule nach Reflexion mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) direkt an den ASD wenden. Siehe Liste: Insoweit Erfahrene Fachkräfte
3. Die Schule beobachtet und dokumentiert, ob die Gefährdung des Kindes tatsächlich abgewendet wird. Andernfalls erfolgt eine erneute Erörterung mit der IEF. Nach Erörterung mit der IEF kann der ASD einbezogen werden.
4. Abhängig vom Ergebnis der vorherigen Reflexion mit der IEF erfolgt die Hinzuziehung des ASDs - ggf. auch ohne Zustimmung der Eltern. Daten wie Namen des Kindes, Anschrift der Eltern, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung (Was wurde beobachtet? Von wem, wann, wo, was hat das Kind berichtet, ggf. Eltern berichtet? Wurde von der Schule bereits etwas unternommen? Sind die Eltern über die Meldung informiert? Wer kann evtl. noch Infos geben –z. B. Arzt?) wird als Grundlage für ein Gespräch mit dem ASD zur Verfügung gestellt (siehe jeweilige Schuldokumentationsbögen/Mitteilungsbögen der Landkreise).
5. Der ASD trifft eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung und entscheidet über das weitere Vorgehen (z.B. zunächst noch Infos sammeln, Kontaktaufnahme zu Eltern, Hausbesuch, sofortige Inobhutnahme etc.).

6. Der ASD informiert die Schule über die grundsätzliche Entscheidung. Mit den Beteiligten werden Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen getroffen (Wer macht was? Wie erfolgt die gegenseitige Rückmeldung? Bis wann?).
7. Grundsätzlich gilt: Sollte das Kindeswohl akut gefährdet sein (unmittelbare Gefahr z.B. bei Misshandlung, ist der ASD sofort zu informieren/bzw. außerhalb der Öffnungszeiten die Polizeidienststellen).

Allgemein gilt:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen, vor allem aber im Sinne von Transparenz und mit dem Ziel, Eltern zu motivieren mitzuarbeiten, müssen Eltern grundsätzlich immer darüber informiert sein, wenn die Schule den ASD informiert bzw. umgekehrt, wenn der ASD bei der Schule Informationen einholt. Eine Ausnahme ergibt sich nur bei Fällen von Kindeswohlgefährdung, d.h. wenn durch die Information der Eltern der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Ebenso wie Eltern haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung.

Angebote des Jugendamtes:

- Information über Unterstützungsangebote außerhalb von Hilfen zur Erziehung (z.B. Hinweis auf niedrigschwellige Unterstützungsangebote im Sozialraum, Tagespflege, ...)
- Der ASD berät Eltern, Kinder, Jugendliche und vermittelt bei Bedarf Hilfen in folgenden Bereichen:
 - Fragen der Erziehung, Betreuung und Versorgung
 - Konflikten und Krisen in der Familie
 - Trennung und Scheidung/Umgangsregelung
 - Vernachlässigung und Mangelversorgung
 - häuslicher, körperlicher und psychischer Gewalt und sexuellem Missbrauch
 - bei Teilhabebeeinträchtigungen bei Vorliegen einer – drohenden – seelischen Behinderung.
- Jugendgerichtshilfe z. B. bei Arbeitsauflagen im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten

Bei allen Hilfen zur Erziehung wird mit den Beteiligten ein Hilfeplan erstellt. Hier wird in schulischen Fragestellungen auch die Schule mit einbezogen.

Auskünfte zur Zuständigkeit des ASD erteilen die Sekretariate des jeweiligen Jugendamtes.